



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Landeslehrerprüfungsamt - Außenstelle des Kultusministeriums beim Regierungspräsidium Freiburg

Landeslehrerprüfungsamt - Außenstelle des Kultusministeriums  
beim Regierungspräsidium Freiburg · 79095 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. **01.03.2018**  
Name Winfried Stein  
Durchwahl 0761 208-1353  
Aktenzeichen LLPA 6722.00  
(Bitte bei Antwort angeben)

An die  
Kandidatinnen und Kandidaten der  
Ersten Staatsprüfung für das  
Lehramt an Gymnasien im  
**Frühjahr 2019**

## Ausschreibung

Der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im **Frühjahr 2019** auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 31.07.2009 (GymPO I 2009).

### Anmeldetermin:

- Meldung zur Prüfung bis spätestens **31.10.2018** (Datum des Poststempels)
- Meldungen, die nach dem **31.10.2018** eingehen, können für die direkt nachfolgende Prüfung nicht mehr berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Erweiterungsprüfungen.

**Die Anmeldung für das 1. Fach der Ersten Staatsprüfung (ggf. Wissenschaftlichen Staatsprüfung) / Erweiterungsprüfung erfolgt im Onlineverfahren über die Homepage der Außenstelle Freiburg. Die Online - Anmeldung ist freigeschaltet vom 01.10.2018 bis 31.10.2018. Die Anmeldung für das 2. Fach der Ersten Staatsprüfung erfolgt nur in Schriftform.**

### Prüfungstermine Frühjahr 2019:

- Ggfs. Schriftliche Prüfung voraussichtlich **11.03.2019 bis 23.03.2019**
- Mündliche Prüfung an der Universität Freiburg voraussichtlich **29.04.2019 bis 22.05.2019**
- Mündliche Prüfung an der Universität Konstanz voraussichtlich **29.04.2019 bis 22.05.2019**

Im Internet (<http://www.llpa-bw.de> – Link: Außenstelle beim Regierungspräsidium Freiburg – Erste Staatsprüfung - Meldeformulare) finden Sie die Anmeldeunterlagen für die Erste Staatsprüfung und auch das Anmeldeformular für die Wissenschaftliche Arbeit. Auf der Seite des Landeslehrerprüfungsamtes ist die Wissenschaftliche Prüfungsordnung von 2001 / die Gymnasiallehrerprüfungsordnung I von 2009 in der jeweils gültigen Fassung abrufbar (<http://www.llpa-bw.de> - Prüfungsordnungen - Erste Staatsprüfung – WPO 2001 – GymPO I 2009).

Auf dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung müssen die beiden Hauptfächer angegeben werden. Eine Erweiterungsprüfung (3. Fach oder weitere Fächer) kann frühestens zum Prüfungstermin des zweiten Hauptfaches abgelegt werden. Für diese Erweiterungsprüfung muss ein gesondertes Anmeldeformular fristgerecht abgegeben werden.

### **Abgabe der Prüfungsunterlagen**

Bewerber, die ihre Prüfung gemäß § 15 Absatz 1 GymPO I 2009 an zwei aufeinander folgenden Terminen ablegen, können die Modulnoten für das zweite Fach sowie die Nachweise für das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium erst zum Anmeldetermin bzw. Nachreichetermin des zweiten Faches vorlegen.

Die allgemeinen Prüfungsunterlagen und die fachspezifischen Unterlagen des ersten Hauptfaches müssen **vollständig bis 31.10.2018** vorgelegt werden. Ausnahmsweise können fehlende Modulnoten für das erste Hauptfach, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht ausgestellt sind, bis zum 15.03.2019 (GymPO I 2009) / ggfs. 15.02.2019 (WPO 2001) nachgereicht werden.

**Die Nachweise der Zwischenprüfungen in den beiden Hauptfächern der Ersten Staatsprüfung müssen bei der Anmeldung zum 31.10.2018 vorgelegt werden.**

Bei möglicher Aufteilung der Prüfung auf zwei Termine müssen die fachspezifischen Unterlagen für das zweite Hauptfach sowie die Nachweise über das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium bis zum 30.04.2019 unaufgefordert vorgelegt werden (§ 13 Absatz 4 und 5 GymPO I 2009).

Liegen diese Unterlagen nicht spätestens zum Nachreichetermin des zweiten Faches vor, ist die Zulassung zur Prüfung im zweiten Hauptfach nicht möglich. Diese Nichtzulassung gilt gemäß § 24 Absatz 2 GymPO I 2009 als nichtgenehmigte Unterbrechung und wird mit der Note „ungenügend“ (6,0) sanktioniert.

Die Mitteilung über die Zulassung zur Prüfung erfolgt für das 1. und 2. Hauptfach getrennt jeweils zum bevorstehenden Prüfungszeitpunkt.

## Wissenschaftliche Arbeit

Das Prüfungsamt gibt das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit **vor Beginn** der mündlichen Prüfung (im entsprechenden Fach) dem Studierenden bekannt.

Die Wissenschaftliche Arbeit kann gemäß GymPO I 2009 in jedem der studierten Hauptfächer geschrieben werden, ausgenommen sind das Fach Bildende Kunst und Fächer, die in einer Erweiterungsprüfung absolviert werden. Dagegen kann in Erziehungswissenschaft (HF und BF) als Erweiterungsfach die Wissenschaftliche Arbeit geschrieben werden, sofern alle Module in diesem Fach absolviert wurden.

Bei einer Wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der Erziehungswissenschaften wird das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit spätestens vor dem Termin der mündlichen Prüfung des zweiten Faches bekannt gegeben.

In den Fächern Biologie, Chemie, Geographie und Physik kann die Anfertigung auch nach der mündlichen Prüfung, spätestens jedoch im Anschluss an die mündliche Prüfung im zweiten Fach gestattet werden. Die Anmeldung der Wissenschaftlichen Arbeit muss in diesen Fächern spätestens 1 Monat nach der mündlichen Prüfung im zweiten Fach vorgelegt werden.

Das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit wird dem Kandidaten vom Landeslehrerprüfungsamt bekannt gegeben, d. h. die Anmeldung des vergebenen Themas und der Tag der Vergabe muss vor der mündlichen Prüfung (im entsprechenden Fach) vom Landeslehrerprüfungsamt bestätigt werden. Das Landeslehrerprüfungsamt empfiehlt dringend, die Wissenschaftliche Arbeit rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung anzumelden.

Sie müssen das Thema mit dem Tag der Vergabe durch den Universitätslehrer / die Universitätslehrerin auf dem dafür vorgesehenen Formblatt unverzüglich der Außenstelle Freiburg des Landeslehrerprüfungsamtes mitteilen (Unterschrift des Universitätslehrers / der Universitätslehrerin erforderlich). Ein Exemplar der fertig gestellten Arbeit muss spätestens vier Monate nach Vergabe des Themas der Universitätslehrerin / dem Universitätslehrer, der das Thema gestellt hat, übergeben werden. Ein weiteres Exemplar muss gleichzeitig unmittelbar der Außenstelle Freiburg zugeleitet werden.

Gemäß GymPO I 2009 beträgt die Bearbeitungszeit für alle Fächer vier Monate.

Das Landeslehrerprüfungsamt weist vorsorglich auf mögliche Terminkollisionen hin, wenn die Wissenschaftliche Arbeit zum Herbsttermin angefertigt wird. Der Vorbereitungsdienst beginnt jeweils im Januar und die Zeugnisse über die Erste Staatsprüfung und die Erweiterungsprüfung in einem notwendigen Fach müssen bis Mitte Dezember dem Regierungspräsidium vorliegen. Im Sinne einer gedeihlichen Prüfungsvorbereitung empfiehlt das Landeslehrerprüfungsamt, die Wissenschaftliche Arbeit **vor** der Wissenschaftlichen Prüfung anzufertigen. Das Semester und/oder die Semesterferien vor den Prüfungssemestern bieten sich hierzu an.

Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann die Abgabefrist vom Prüfungsamt verlängert werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen. Im Falle von Krankheit ist das ärztliche Zeugnis in direkter zeitlicher Nähe zur Erkrankung dem Landeslehrerprüfungsamt vorzulegen. Eine Erkrankung kann nicht nachträglich geltend gemacht werden.

**Das Prüfungsamt bittet noch um Beachtung folgender Hinweise:**

- Jede Änderung des Themas bedarf der Zustimmung des Professors, der das Thema vergeben hat, und des Landeslehrerprüfungsamtes, die vom Kandidaten unverzüglich einzuholen ist;
- die Rückgabe des Themas ist nur einmal - innerhalb eines Monats - möglich;
- die Arbeit muss mit Maschine geschrieben und gebunden sein (Rückenklebebindung, kein Kunststoffeinband), eine Inhaltsübersicht, ein genaues Verzeichnis sämtlicher Benutzerquellen und Hilfsmittel enthalten und mit Seitenzahlen versehen sein.
- Die Arbeit muss nachstehende unterzeichnete Erklärung enthalten:  
„Ich erkläre, dass ich die Arbeit selbstständig angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, sind von mir durch Angabe der Quelle und des Zugriffsdatums sowie dem Ausdruck der ersten Seite belegt; sie liegen zudem für den Zeitraum von 2 Jahren entweder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format oder in gedruckter Form vor.“

Das Nichtbestehen der Wissenschaftlichen Arbeit ist gegeben,

- wenn das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit nicht fristgerecht vor dem Beginn der mündlichen Prüfung angemeldet wurde,
- wenn die Arbeit mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet oder
- wenn die Abgabefrist ohne Genehmigung des Prüfungsamtes überschritten oder
- wenn die Arbeit nicht angefertigt wurde.

An der Universität Freiburg wird die Wissenschaftliche Arbeit in den Fächern Biologie und Chemie in der Regel nach der mündlichen Prüfung angefertigt. Diese Verfahrensweise gilt in den Fächern Biologie, Chemie und Physik an der Universität Konstanz. Das Thema muss in diesem Fall innerhalb eines Monats nach der mündlichen Prüfung im zweiten Fach beim Prüfungsamt angemeldet werden. Selbstverständlich kann die Wissenschaftliche Arbeit in den genannten Fächern auch vor der mündlichen Prüfung angemeldet werden.

### **Mitteilungen des Landeslehrerprüfungsamtes**

Bitte teilen Sie Namens- und Anschriftenänderungen umgehend in schriftlicher Form dem Landeslehrerprüfungsamt mit. Mitteilungen des Landeslehrerprüfungsamts gehen an die Semesteranschrift.

Der Prüfungsplan für die mündlichen Prüfungen wird auf unserer Homepage, in den Instituten und Seminaren der Universität Freiburg und bei den Fachgruppen der Universität Konstanz bekannt gemacht. Eine schriftliche Benachrichtigung der Bewerber erfolgt nicht.

### **Hinweis zu Unterbrechung und Rücktritt von der Prüfung**

Nach der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung muss das Landeslehrerprüfungsamt den Rücktritt von der Prüfung (§ 23 GymPO I 2009) oder die Unterbrechung der Prüfung (§ 24 GymPO I 2009) genehmigen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Ablegung der Prüfung durch Krankheit verhindert wird. Der Nachweis ist **unverzüglich** durch **ärztliches** (gegebenenfalls **amtsärztliches**) **Zeugnis** zu führen. Dieses Zeugnis muss die Befundtatsache, den Beginn der Erkrankung und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthalten. Ein entsprechendes Attestformular finden Sie auf der Homepage des Landeslehrerprüfungsamtes.

Bei Unterbrechung der Prüfung wird diese in der Regel zum nächsten Prüfungstermin fortgesetzt. Bereits abgelegte Prüfungsteile bleiben gültig.

Wer ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktritt oder diese unterbricht, erhält in dem betreffenden Fach die Note „ungenügend“ (6,0). Im Falle einer Sanktion nach §§ 22, 23 Absatz 1 oder § 24 Absatz 2 GymPO I 2009, findet die Freiversuchsregelung keine Anwendung.

Landeslehrerprüfungsamt

Außenstelle beim Regierungspräsidium Freiburg